

Archiv

Vom..24..Okt..1966

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 für das Plangebiet Grevenweg - Eiffestraße - Luisenweg - Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschoßflächenzahlen nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Juni 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 647) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Arbeitsstätten aus. Im westlichen Teil des Plangebiets ist Wohnbaugebiet ausgewiesen. Der Mittelkanal ist als Wasserfläche gekennzeichnet. Die Eiffestraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben. Im Zuge der Eiffestraße ist eine Stadtautobahn vorgesehen. Im ostwärtigen Teil des Plangebiets sind Schienenwege ausgewiesen.

III

Das Plangebiet ist bebaut. In den Erdgeschossen der vier- und fünfgeschossigen Wohngebäude an der Ecke Grevenweg/Eiffestraße sind zum Teil Läden vorhanden. Die übrigen Teile des Plangebietes sind gewerblich genutzt. Es stehen hier ein- bis fünfgeschossige Gebäude.

Mit dem Bebauungsplan sollen die städtebauliche Ordnung der bebauten Teile des Plangebiets gesichert und die bauliche Entwicklung geordnet werden.

In Übereinstimmung mit dem Bestand ist an der Ecke Grevenweg/Eiffestraße allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Es sind viergeschossige Gebäude in geschlossener Bauweise vorgeschrieben. Es erscheint städtebaulich geboten, für das bebauten Wohngebiet nach § 17 Absatz 8 der Bau-nutzungsverordnung höhere Nutzungswerte festzusetzen; sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Im übrigen ist das Bauland zwischen Eiffestraße und Mittelkanal als Gewerbegebiet mit höchstens vier Geschossen ausgewiesen.

Der Aufbauplan sieht ein weitmaschiges Netz von kreuzungs- und anbau-freien Schnellstraßen für Kraftfahrzeuge (Stadtautobahnen) vor, weil die übrigen Stadtstraßen dem weiter zunehmenden Verkehr sonst nicht gewachsen sind. Die Stadtautobahnen sollen das andere Straßennetz von Kraftfahrzeugen entlasten, die im Binnen- oder Fernverkehr längere Wege durch das Stadtgebiet zurücklegen. Eine der in Aussicht genommenen Stadtautobahnen ist die sogenannte Kerntangente von Winsberg über Diebsteich, Holstenstraße, Sternschanze, Alstertunnel, Berliner Tor zur Eiffestraße, die die Westtangente mit der Osttangente des Stadtautobahnnetzes verbindet. Sie wird östlich der Osttangente über die Steubenstraße unter Umgehung der Stadtteile Horn und Billstedt an die Bundesstraße 5 herangeführt. Die Eiffestraße erhält nach dem Bau der Stadtautobahn, die hier als Hochstraße vorgesehen ist, den Charakter einer örtlichen Verkehrsstraße. Im westlichen Teil des Plangebiets soll die Eiffestraße geringfügig begradigt werden. Der Luisenweg ist eine wichtige Straße für den Lkw-Verkehr ins Industriegebiet zwischen Eiffestraße und Bille. Er soll auf 35,0 m verbreitert werden.

IV

Das Plangebiet ist etwa 47 850 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 11 530 qm (davon neu etwa 990 qm) und als Wasserfläche etwa 9 800 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, insbesondere durch den Bau der Stadtautobahn, entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.